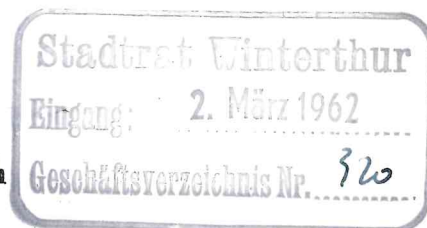


Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 15. Februar 1962



595. Bau- und Niveaulinien (Teilgenehmigung). A. Am 20. Oktober 1960 ersuchte der Stadtrat von Winterthur um Genehmigung des vom Grossen Gemeinderat am 12. Oktober 1959 gefassten Beschlusses betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindbergstrasse zwischen Römer- und Rychenbergstrasse und Schliessung der Baulinienlücke an der Bäumlistrasse gegenüber dem Flursträsschen Kat.-Nr. 3286. Nach dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 18. Oktober 1960 sind gegen diesen am 16. Oktober 1959 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ausser einem Rekurs, der in der Folge zurückgezogen wurde, keine Einsprachen erhoben worden.

B. Die Lindbergstrasse als Querverbindung zwischen der Römerstrasse und der Rychenbergstrasse ist eine ausgesprochene Quartierstrasse. Auf einer Länge von rund 125 m, d. h. zwischen der Römerstrasse und dem von der Lindbergstrasse rechtwinklig abzweigenden Flursträsschen Kat.-Nr. 3286, halten die vom Grossen Gemeinderat Winterthur festgesetzten Baulinien einen Abstand von 18 m ein. In seiner Weisung an den Grossen Gemeinderat vom 16. Juli 1959 bemerkte der Stadtrat von Winterthur hiezu, dieses Mass rechtfertige sich angesichts der sich abzeichnenden dichten Ueberbauung, die einen stärkeren Verkehr und vor allem mehr Zubringerdienst erwarten lasse. Bei einer Fahrbahn von 6 m und einem Gehweg von 2,5 m Breite ergeben sich beim genannten Baulinienabstand auf der Ostseite 5 m tiefe und auf der Westseite 4,5 m tiefe Vorgärten.

Demgegenüber erhält das obere, rund 85 m lange Teilstück der Lindbergstrasse vom genannten Flursträsschen bis zur Rychenbergstrasse nach dem Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 12. Oktober 1959 Baulinien, die lediglich einen Abstand von 12 m aufweisen. Zur Begründung führte der Stadtrat in seinem entsprechenden Antrag an den Grossen Gemeinderat an, dieses Teilstück werde als Fussweg erklärt und mit einem allgemeinen Fahrverbot belegt, das nur den Zubringerdienst gestatte. Die Fahrbahn bleibe auf 4—5 m Breite beschränkt und ein Gehweg sei nicht notwendig.

Die in der Vorlage enthaltene Niveaulinie der Lindbergstrasse steigt von der Römerstrasse mit 2,8 % und über eine Ausrundung bis zur Rychenbergstrasse mit 6,5 %.

Die Lücke in der westlichen Baulinie der Bäumlistrasse gegenüber der Einmündung des Flursträsschens Kat.-Nr. 3286 wird geschlossen, nachdem die dort vorgesehene Strasse nicht ausgeführt wird.

C. Die Niveaulinie der Lindbergstrasse und die Schliessung der Baulinienlücke an der Bäumlistrasse geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Sie können genehmigt werden.

Bezüglich der Baulinien der Lindbergstrasse ist davon auszugehen, dass der Regierungsrat bereits im Jahre 1931 erklärt und in der Folge wiederholt bekräftigt hat, dass Baulinienabstände von 18 m selbst an Quartierstrassen ohne jeden

Durchgangsverkehr als ein Minimum zu betrachten sind (vgl. z. B. die Regierungsratsbeschlüsse Nrn. 1186/1931, 1696/1940, 389/1944, 1679/1959 und 2353/1960). Dieser Stellungnahme liegt die Auffassung zu Grunde, bei einer Fahrbahn von 6 m und einem Gehweg von 2 m sollten im Interesse der Anwohner beidseitige Vorgartengebiete von mindestens 5 m Tiefe erhalten bleiben. Im vorliegenden Fall beträgt die künftige Vorgartentiefe auf dem unteren Teilstück der Lindbergstrasse von der Römerstrasse bis zum Flursträsschen Kat.-Nr. 3286, wo ein Baulinienabstand von 18 m vorgesehen ist, auf der Westseite nur 4,5 m, weil der Gehweg etwas breiter als üblich bemessen ist. Der Baulinienabstand hätte daher, um auch hier die minimale Vorgartentiefe von 5 m zu gewährleisten, auf mindestens 18,5 m festgesetzt werden sollen. Die Differenz ist indessen derart geringfügig, dass es sich nicht rechtfertigt, dem festgesetzten Baulinienabstand von 18 m die Genehmigung zu versagen.

Anders verhält es sich in bezug auf das obere Teilstück der Lindbergstrasse vom Flursträsschen Kat.-Nr. 3286 bis zur Rychenbergstrasse. Wie ein Augenschein ergeben hat, handelt es sich hier keineswegs um einen blossen Fussweg, sondern — wie beim unteren Teilstück — um eine ausgesprochene Quartierstrasse, die bei der Einmündung in die Rychenbergstrasse als Einbahn- und Stopstrasse signalisiert ist und knapp vor dieser Einmündung einen kleinen Parkplatz aufweist. Unter diesen Umständen muss der dort vorgesehene Baulinienabstand von 12 m als ungenügend bezeichnet und der entsprechend vorgeschobenen östlichen Baulinie der Lindbergstrasse vom Garagentrakt des Gebäudes auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9852 bis zur Rychenbergstrasse die Genehmigung versagt werden. Da sich die Neuüberbauung des Quartiers entgegen der Annahme der städtischen Behörden nicht längs der benachbarten Bäumlistrasse, sondern längs der Lindbergstrasse entwickelt, erscheint auch auf deren oberem Teilstück schon im Hinblick auf eine allfällige spätere Trottoirbaute ein Baulinienabstand von mindestens 18 m geboten.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Grossen Gemeinderates Winterthur vom 12. Oktober 1959 betreffend Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Lindbergstrasse zwischen Römerstrasse und Rychenbergstrasse und Schliessung der Baulinienlücke an der Bäumlistrasse gegenüber dem Flursträsschen Kat.-Nr. 3286 wird mit Ausnahme der östlichen Baulinie der Lindbergstrasse vom Garagentrakt des Gebäudes auf dem Grundstück Kat.-Nr. 9852 bis zur Rychenbergstrasse genehmigt.

II. Der Stadtrat von Winterthur wird eingeladen, die vorstehende Teilgenehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Winterthur unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsmerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Februar 1962.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isler

*x) 1 Ex. und Pläne an Janant
2.3.62*